



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Oberdolling
vom 01.09.2014

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenschuld entsteht auch in den Monaten voll, in denen der Kindergarten ganz oder teilweise geschlossen ist (z.B. Ferien).
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die monatliche Gebühr für das Kindergartenjahr 2014/2015 beträgt pro Kind bei Buchung einer Kernzeit von:

Kinder ab 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	50,00 €
Jede weitere Verlängerungsstunde:		7,00 € / h

Kinder unter 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	50,00 €
Jede weitere Verlängerungsstunde:		7,00 € / h

Ab dem 01.09.2015 (Kindergartenjahr 2015/2016) beträgt die monatliche Gebühr pro Kind:

Kinder ab 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	60,00 €
Jede weitere Verlängerungsstunde:		7,00 € / h

Kinder unter 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	50,00 €
Jede weitere Verlängerungsstunde:		7,00 € / h

- (2) Für die Beschaffung von Spiel- und Arbeitsmaterial sowie für die Abgabe von Getränken wird neben der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens ein monatlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 6,00 EUR pro Kind erhoben. Für das Entstehen dieses Beitrages ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Für das Mittagessen ist pro Kind und Tag ein Betrag in derselben Höhe zu entrichten, den die Gemeinde Oberdolling an den Lieferanten des Mittagessens zu bezahlen hat.
- (4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 um 25 % für das zweite (jüngere) Kind. Für das Dritte und jedes weitere (jüngere) Kind ermäßigt sich die Besuchsgebühr um 50 %.
- (5) Für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG wird auf die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs.1 der staatliche Zuschuss der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 23.10.2006 außer Kraft.

Oberdolling, den 31.07.2014

GEMEINDE OBERDOLLING

Gez.
Lohr
1. Bürgermeister